



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 11/2007

Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Informatik und
Ingenieurwissenschaften an der Fachhochschule Köln,
Campus Gummersbach
für die Studiengänge Allgemeine Informatik,
Technische Informatik und Wirtschaftsinformation

vom 8. Mai 2007



Herausgegeben am 16. Mai 2007

**Diplomprüfungsordnung
der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften
an der Fachhochschule Köln,
Campus Gummersbach**

**für die Studiengänge
Allgemeine Informatik,
Technische Informatik
und
Wirtschaftsinformatik**

vom

08. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Gemeinsame Vorschriften für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik.....	3
I. Allgemeines	3
II. Fachprüfungen.....	11
III. Leistungsnachweise	15
IV. Teilnahmescheine.....	16
V. Studienverlauf	16
VI. Diplomarbeit und Kolloquium	18
VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer.....	21
VIII. Schlussbestimmungen	23
Teil B: Besondere Vorschriften für den Studiengang Allgemeine Informatik	24
Teil C: Besondere Vorschriften für den Studiengang Technische Informatik.....	26
Teil D: Besondere Vorschriften für den Studiengang Wirtschaftsinformatik	28
Teil E.....	30
Anlage: Zu der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln.....	31
A. Gemeinsame Wahlpflichtfächer	31
B. Besondere Regelungen für den Studiengang Allgemeine Informatik	32
C. Besondere Regelungen für den Studiengang Technische Informatik.....	33
D. Besondere Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik	34

Teil A:

Gemeinsame Vorschriften für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt das Studium und den Studienabschluss in den Studiengängen Allgemeine Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Teil A dieser Prüfungsordnung regelt die gemeinsamen Vorschriften für diese Studiengänge, in jeweils getrennten Teilen werden die Besonderen Vorschriften geregelt.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule für jeden Studiengang eine gesonderte Studienordnung auf. Diese Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, fachgerechte Methoden bei der Analyse informationswissenschaftlicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom- Informatikerin " bzw. "Diplom-Informatiker " jeweils mit dem Zusatz Fachhochschule (Kurzform: "Dipl.-Inform. (FH)") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (§ 49 Abs. 6 HG) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, ein Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester) und die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfasst zwei Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 154 Semesterwochenstunden in der Allgemeinen Informatik, 154 Semesterwochenstunden in der Technischen Informatik und 156 Semesterwochenstunden in der Wirtschaftsinformatik nicht überschreiten. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsfächer enthalten.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters ausgegeben.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die

ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gem. § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert die "Notenziffer"

bis	1,5	die Note "sehr gut"
über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über	4,0	die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

- (6) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
- (7) Alle Prüfungsleistungen werden zur besseren Übertragbarkeit im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels mit Leistungspunkten (Creditpoints, Credits) bewertet. Die Leistungspunkte ergeben sich aus den Besonderen Vorschriften für die jeweiligen Studiengänge. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt. Auf Antrag wird den Studierenden zum Zwecke des Hochschulwechsels darüber eine Bescheinigung (Transcript of Records) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgestellt.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomprüfung kann, wenn Sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11 a nicht wiederholt werden.

§ 11 a

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in den Anlagen 1 - 3 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung ggf. das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2-4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden

Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1-4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann

er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gem. Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von max. 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit der Klausur im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.

§ 14

Teilprüfungen

Es sind keine Teilprüfungen vorgesehen.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist,

2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
4. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahme­scheine für das jeweilige Fach erbracht hat,
5. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 HG an der FH Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nr. 3-5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach dem Studienplan ab dem vierten Semester vorgesehen sind, setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.
- (3) Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach dem Studienplan ab dem sechsten Semester vorgesehen sind, setzt die bestandene Zwischenprüfung und die Ableistung des Praxissemesters voraus; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem siebten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (5) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (8) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 4 auf.

- (9) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absätzen 1-4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden, oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden.

Die Sätze 1-3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gem. § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatz 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1-3 finden in den Fällen des § 12

Abs. 1 und 3 keine Anwendung. Im Grundstudium und im Hauptstudium kann nur jeweils eine Ergänzungsprüfung beantragt werden.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für studiengangbezogene Prüfungsleistungen, die in mündlicher Form erbracht werden.

III. Leistungsnachweise

§ 19

Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.

- (3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen
- a) sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
 - b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.
- (6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. Teilnahmescheine

§ 20

Teilnahmescheine

- (1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder zur Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden.
- (2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Näheres regelt die Studienordnung.

V. Studienverlauf

§ 21

Abschluss des Grundstudiums

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums

Die Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung des Grundstudiums sind in den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge aufgeführt.

§ 23

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Informatikerin" oder des "Diplom-Informatikers" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Zwischenprüfung bis auf höchstens eine Prüfung bestanden hat.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und hat eine Dauer von in der Regel 22 Wochen.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Fachhochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Praxissemesterordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.
- (5) Während des Praxissemesters wird jede und jeder Studierende von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie Art und Form der Betreuung werden in der Praxissemesterordnung geregelt. Der Umfang der praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen beträgt vier SWS.
- (6) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen sowie an den das

Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen gem. dem Katalog des Fachbereichs teilgenommen hat.

§ 24

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums

Die Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung des Hauptstudiums sind in den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge aufgeführt.

VI. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus der theoretischen, technischen, praktischen oder angewandten Informatik sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gem. § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gem. § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 - a) die Zwischenprüfung bestanden hat,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gem. § 15 Abs. 1-3 erfüllt,
 - c) die Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat,
 - d) die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat,
 - e) die nach § 24 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und
 - f) alle Teilnahme­scheine erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden
 - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens drei Monate bzw. bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und im Rahmen des in der Aufgabenstellung vorgesehenen Umfangs abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll höchstens 150 Seiten betragen
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gem. § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Vor der Feststellung der Gesamtnote der Diplomarbeit ist das Kolloquium nach §29 durchzuführen. Bei der Benotung ist die schriftliche Arbeit zu 5/6 und das Kolloquium zu 1/6 zu gewichten. Bei nicht

übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 29

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist als Teil der Diplomarbeit zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und als Bestandteil der Diplomarbeit (§ 28) bewertet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 30

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nichtbestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gem. § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gem. § 11 Abs. 5 verloren hat.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie ggf. bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung, ein gewählter Studienschwerpunkt, ein vom Prüfling gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Fachprüfungen und der Diplomprüfung ermittelt. Die Leistungspunkte ergeben sich aus den Besonderen Vorschriften in Teil B bis D.
- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades § 2 Ab. 4 beurkundet.
- (6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 32

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen oder einen Leistungsnachweis oder einen Teilnahmechein erwerben. Das jeweilige Ergebnis wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs zu einer Fachprüfung oder einem Leistungsnachweis gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

Teil B:

Besondere Vorschriften für den Studiengang

Allgemeine Informatik

§ 35

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

- (1) Teil B dieser Diplomprüfungsordnung enthält die Besonderen Vorschriften für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Innerhalb des Studienganges kann die Studentin oder der Student durch die Auswahl je eines Faches aus den Wahlpflichtbereichen (Anlage 1) fachliche Schwerpunkte für ihr oder sein Studium und die Diplomprüfung setzen. Das Angebot der Wahlpflichtfächer richtet sich nach der jeweiligen Lehrkapazität.

§ 36

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und

Teilnahmescheine des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmescheine (TN):

	Leistungspunkte
Mathematik I,II	12 (FP,P)
Theoretische Informatik I	4 (FP)
Theoretische Informatik II	4 (FP)
Grundlagen Wirtschaft I,II	8 (FP)
Algorithmen und Programmierung I,II	12 (FP,P)
Einführung in Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	4 (FP)
Netzbasierte Anwendungen	4 (FP,P)
Englisch	4 (LN)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum (P) vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

§ 37

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst folgende Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine:

	Leistungspunkte
Algorithmen und Programmierung III	6 (FP,P)
Kommunikationstechnik I,II	8 (FP,P)
Betriebssysteme und verteilte Systeme I	4 (FP,P)
Betriebssysteme und verteilte Systeme II	4 (FP,P)
Softwaretechnik I,II,III	14 (FP,P)
Datenbanken I,II	8 (FP,P)
Projektmanagement	4 (FP,P)
Mensch-Computer-Interaktion I	4 (FP,P)
Algorithmik	6 (FP,P)
Algorithmische Anwendungen	6 (FP,P)
Rechnerstrukturen I	6 (FP,P)
Recht I	4 (FP)
System- und Netzwerkmanagement	6 (FP,P)
Informatik und Gesellschaft	2 (FP)
Praxissemester	16 (TN)
Projekt	16 (FP)
Diplomarbeit	30 (FP)
WPF 1	4 (FP)
WPF 2	4 (FP)
WPF 3	4 (FP)
WPF 4	4 (FP)
Querschnittsqualifikationen I	4 (LN)
Querschnittsqualifikationen II	4 (TN)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

Teil C:

Besondere Vorschriften für den Studiengang

Technische Informatik

§ 38

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

- (1) Teil C dieser Prüfungsordnung enthält die Besonderen Vorschriften für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Innerhalb des Studienganges kann die Studentin oder der Student durch die Auswahl je eines Faches aus den Wahlpflichtbereichen (Anlage 2) fachliche Schwerpunkte für ihr oder sein Studium und die Diplomprüfung setzen. Das Angebot der Wahlpflichtfächer richtet sich nach der jeweiligen Lehrkapazität.

§ 39

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und

Teilnahmescheine des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmescheine (TN):

	Leistungspunkte
Mathematik I,II	12 (FP,P)
Theoretische Informatik I	4 (FP)
Grundlagen Wirtschaft I,II	8 (FP)
Algorithmen und Programmierung I,II	12 (FP,P)
Einführung in Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	4 (FP)
Netzbasierte Anwendungen	4 (FP,P)
Softwaretechnik I	4 (FP,P)
Physik I,II	8 (FP,P)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum (P) vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

§ 40

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst folgende Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine:

	Leistungspunkte
Kommunikationstechnik I,II	8 (FP,P)
Betriebssysteme und verteilte Systeme I	4 (FP,P)
Datenbanken I	4 (FP,P)
Projektmanagement	4 (FP,P)
Rechnerstrukturen I,II	10 (FP,P)
Übertragungstechnik	4 (FP,P)
Digitaltechnik I,II	10 (FP,P)
Analogtechnik I,II	10 (FP,P)
Digitale Signalverarbeitung	4 (FP,P)
Prozessinformatik I,II	12 (FP,P)
Prozessautomatisierungssysteme	6 (FP,P)
Optische Datenverarbeitung	4 (FP,P)
Informatik und Gesellschaft	2 (FP)
Praxissemester	16 (TN)
Projekt	16 (FP)
Diplomarbeit	30 (FP)
WPF 1	4 (FP)
WPF 2	4 (FP)
WPF 3	4 (FP)
Querschnittsqualifikationen I	4 (LN)
Querschnittsqualifikationen II	4 (TN)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

Teil D:

Besondere Vorschriften für den Studiengang

Wirtschaftsinformatik

§ 41

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

- (1) Teil D dieser Prüfungsordnung enthält die Besonderen Vorschriften für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Innerhalb des Studienganges kann die Studentin oder der Student durch die Auswahl je eines Faches aus den Wahlpflichtbereichen (Anlage 3) fachliche Schwerpunkte für ihr oder sein Studium und die Diplomprüfung setzen. Das Angebot der Wahlpflichtfächer richtet sich nach der jeweiligen Lehrkapazität.

§ 42

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und

Teilnahmescheine des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmescheine (TN):

	Leistungspunkte
Mathematik I,II	12 (FP,P)
Theoretische Informatik I	4 (FP)
Grundlagen Wirtschaft I,II	8 (FP)
Algorithmen und Programmierung I,II	12 (FP,P)
Einführung in Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	4 (FP)
Netzbasierende Anwendungen	4 (FP,P)
Englisch	4 (LN)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum (P) vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

§ 43

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst folgende Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine:

	Leistungspunkte
Kommunikationstechnik I	4 (FP,P)
Datenbanken I,II	8 (FP,P)
Mensch-Computer-Interaktion I	4 (FP,P)
Spezielle BWL I, Rechnungswesen und Finanzierung	4 (FP)
Spezielle BWL II, Produktion und Logistik	4 (FP)
Spezielle BWL III	
Vertrieb und Marketing	4 (FP)
Spezielle BWL IV	
Organisation und Management	4 (FP)
Spezielle BWL V, Controlling	4 (FP)
Recht I	4 (FP)
Recht II	2 (FP)
Softwareentwicklung und Projektmanagement I,II	10 (FP,P)
Informationsmanagement I,II	10 (FP)
Betriebliche Anwendungssysteme I,II	10 (FP,P)
Betriebliche Anwendungssysteme III	6 (FP)
Betriebliche Anwendungssysteme IV	6 (FP)
Informatik und Gesellschaft	2 (FP)
Praxissemester	(TN)
Projekt	16 (FP)
Diplomarbeit	30 (FP)
WPF 1	4 (FP)
WPF 2	4 (FP)
WPF 3	4 (FP)
WPF 4	4 (FP)
Querschnittsqualifikationen I	4 (LN)
Querschnittsqualifikationen II	(TN)

- (2) Sieht die Prüfungsordnung in einem Fach ein Praktikum vor, so ist ein Teilnahmeschein zu erbringen.

Teil E

§ 44

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt, bezogen auf die Studiengänge Allgemeine Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Köln, die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Informatik) vom 10. November 1995 (GABI.NW.II 1997 S.91) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende der Fachrichtung Informatik, die ihr Studium nach Maßgabe der vor dem 1. September 2000 geltenden Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis Ende Sommersemester 2005 nach dem bisherigen Prüfungsrecht abschließen oder in den entsprechenden Studiengang mit Praxissemester nach dieser Diplomprüfungsordnung wechseln.
- (3) Für Prüfungsverfahren, die am 31.12.2006 noch nicht abgeschlossen gewesen sind, gilt das Hochschulgesetz des Landes NRW in der bis dahin geltenden Fassung, soweit es von dem seit dem 01.01.2007 geltenden Hochschulgesetz des Landes NRW abweicht.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Fachhochschule Köln vom 26.03.2003 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 30.04.2007.

Köln, den 08. Mai 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage

Zu der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln

A. Gemeinsame Wahlpflichtfächer

Spezielle Gebiete der Mathematik

Operations Research

Angewandte Statistik

Zeitreihenanalyse

Informationstheorie

Künstliche Intelligenz

Neuronale Netze

Wissensbasierte Systeme, Expertensysteme

Robotik

Compiler und Interpreter

Parallelrechner

Spezielle Programmier- und Dialogsprachen

Spezielle Gebiete der Softwaretechnik

Spezielle Gebiete des Projektmanagements

Spezielle Kommunikationssysteme

Spezielle Gebiete der Kommunikationstechnik

Datenschutz und Datensicherheit

Administration von DV-Systemen

Spezielle Informationssysteme

Spezielle Datenbanksysteme

Verteilte Systeme / E-Commerce

Mess- und Steuerungstechnik

Elektrotechnik und ihre Anwendungen

Hochfrequenztechnik

Hardwaredesign

Physikalische Grundlagen der Informatik

Visualisierung /Virtual Reality

Bildverarbeitung

Spezielle Gebiete der Medientechnik und -produktion

Anwendungssysteme in Medienbranche und Telekommunikationsbranche

Simulationstechnik

Bioinformatik

Qualitätssicherung
 Vertiefungen der BWL
 Wirtschaftspolitik/Strategisches Innovationsmanagement
 IT-Controlling
 IT-Consulting
 Rechnergestützte Gruppensysteme (CSCW)
 Unternehmensplanspiel
 Mediendesign
 Weitere Fächer nach örtlichem Angebot

B. Besondere Regelungen für den Studiengang Allgemeine Informatik

B.1 Zusätzliche Wahlpflichtfächer:

Spezielle Gebiete der BWL 1
 Spezielle Gebiete der BWL 2
 Informationsmanagement
 Betriebliche Anwendungssysteme
 Medientechnik und -produktion
 Grundlagen von MM-Systemen
 Medienwirtschaft
 Computergraphik und Animation
 Mensch-Computer-Interaktion II
 Übertragungstechnik
 Digitale Signalverarbeitung
 Prozessinformatik
 Prozessautomatisierungssysteme
 Optische Datenverarbeitung

B.2 Vorgesehener Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums:

Algorithmen und Programmierung III	Anfang 4. Semester
Kommunikationstechnik I,II	Anfang 5. Semester
Betriebssysteme und verteilte Systeme I	Anfang 7. Semester
Betriebssysteme und verteilte Systeme II	Ende 7. Semester
Softwaretechnik I,II,III	Anfang 5. Semester
Datenbanken I,II	Anfang 5. Semester
Projektmanagement	Anfang 7. Semester
Mensch-Computer-Interaktion I	Anfang 5. Semester

Algorithmik	Anfang 5. Semester
Algorithmische Anwendungen	Ende 7. Semester
Rechnerstrukturen I	Anfang 4. Semester
Recht I	Ende 4. Semester
System- und Netzwerkmanagement	Anfang 7. Semester
Informatik und Gesellschaft	Ende 7. Semester
WPF 1	Anfang 7. Semester
WPF 2	Anfang 7. Semester
WPF 3	Ende 7. Semester
WPF 4	Ende 7. Semester

C. Besondere Regelungen für den Studiengang Technische Informatik

C.1 Zusätzliche Wahlpflichtfächer:

Algorithmen und Programmierung III
 Algorithmik
 Algorithmische Anwendungen
 Betriebssysteme und verteilte Systeme II
 System- und Netzwerkmanagement
 Datenbanken
 Informationsmanagement
 Spezielle Gebiete der BWL 1
 Spezielle Gebiete der BWL 2
 Betriebliche Anwendungssysteme
 Recht
 Medientechnik und -produktion
 Grundlagen von MM-Systemen
 Medienwirtschaft
 Computergraphik und Animation
 Mensch-Computer-Interaktion II
 Spezielle Gebiete der Digitalen Signalverarbeitung

C.2 Vorgesehener Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums:

Kommunikationstechnik I,II	Anfang 5. Semester
Betriebssysteme und verteilte Systeme I	Anfang 7. Semester
Datenbanken I	Anfang 4. Semester
Projektmanagement	Anfang 5. Semester

Rechnerstrukturen I,II	Anfang 5. Semester
Übertragungstechnik	Anfang 7. Semester
Digitaltechnik I,II	Anfang 5. Semester
Analogtechnik I,II	Anfang 5. Semester
Digitale Signalverarbeitung	Anfang 5. Semester
Prozessinformatik I,II	Ende 7. Semester
Prozessautomatisierungssysteme	Ende 7. Semester
Optische Datenverarbeitung	Anfang 7. Semester
Informatik und Gesellschaft	Ende 7. Semester
WPF 1	Anfang 7. Semester
WPF 2	Ende 7. Semester
WPF 3	Ende 7. Semester

D. Besondere Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

D.1 Zusätzliche Wahlpflichtfächer:

Algorithmen und Programmierung III
 Algorithmik
 Algorithmische Anwendungen
 Betriebssysteme und verteilte Systeme I
 System- und Netzwerkmanagement
 Medientechnik und -produktion
 Grundlagen von MM-Systemen
 Medienwirtschaft
 Computergraphik und Animation
 Mensch-Computer-Interaktion II
 Übertragungstechnik
 Digitale Signalverarbeitung
 Prozessinformatik
 Prozessautomatisierungssysteme
 Optische Datenverarbeitung
 Kommunikationstechnik
 Rechnerstrukturen

D.2 Vorgesehener Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums:

Kommunikationstechnik I	Anfang 4. Semester
Datenbanken I,II	Anfang 5. Semester

Mensch-Computer-Interaktion I	Anfang 5. Semester
Spezielle BWL I, Rechnungswesen und Finanzierung	Ende 3. Semester
Spezielle BWL II, Produktion und Logistik	Ende 3. Semester
Spezielle BWL III, Vertrieb und Marketing	Ende 4. Semester
Spezielle BWL IV, Organisation und Management	Ende 4. Semester
Spezielle BWL V, Controlling	Ende 6. Semester
Recht I	Ende 4. Semester
Recht II	Ende 7. Semester
Softwareentwicklung und Projektmanagement I,II	Anfang 4. Semester
Informationsmanagement I,II	Ende 7. Semester
Betriebliche Anwendungssysteme I,II	Ende 4. Semester
Betriebliche Anwendungssysteme III	Ende 6. Semester
Betriebliche Anwendungssysteme IV	Ende 7. Semester
Informatik und Gesellschaft	Ende 7. Semester
WPF 1	Anfang 7. Semester
WPF 2	Anfang 7. Semester
WPF 3	Ende 7. Semester
WPF 4	Ende 7. Semester